

Richtlinien betreffend die Zugänglichkeit für Rettungs- und Feuerwehrfahrzeuge sowie für die Zutrittsmöglichkeiten zu Gebäuden für die Feuerwehr

1. Grundsätzliches

Zur Verbesserung der Wohnqualität werden Massnahmen zur Verkehrsberuhigung ergriffen. Diese Massnahmen können den Rettungsdiensten und der Feuerwehr erhebliche Schwierigkeiten bringen. Das Anbringen von Pfosten, Schranken, Inseln, Bepflanzungen, Parkflächen etc. verunmöglicht vielfach die Zufahrt mit Feuerwehrfahrzeugen.

Nach Artikel 58 der Brandschutznorm der "Vereinigung kantonaler Feuerversicherungen (VKF)" müssen Bauten und Anlagen **für den raschen und zweckmässigen Einsatz der Feuerwehr jederzeit ungehindert zugänglich sein**. Zufahrtsstrassen und Aufstellungsorte für Feuerwehrfahrzeuge sind festzulegen, zu markieren und freizuhalten. Dieser Artikel ist zielorientiert formuliert und lässt einen gewissen Spielraum offen. Nachfolgend wird konkretisiert, wie dieser Grundsatz der Brandschutznorm im Kanton Uri durch die Planer, die Feuerwehr und das Amt für Bevölkerungsschutz und Militär (ABM) anzuwenden ist.

2. Vorgehen bei der Überprüfung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr

Bei allen grösseren Überbauungen ist wie folgt vorzugehen:

- Der zuständige Planer prüft, ob nach Ziffer 4 dieser Richtlinie oder aufgrund der Brandschutzbewilligung besondere Massnahmen zur Verbesserung der Zugänglichkeit für die Feuerwehr notwendig sind. Sind solche erforderlich, so sind in einem Übersichtsplan die Feuerwehrezufahrten und die Bewegungs- und Abstellflächen einzuzeichnen.
- Dieser Plan bildet die Grundlage für die Besprechung mit der zuständigen Brandschutzbehörde (ABM, Fachstelle Bauten / kommunaler Brandschutzverantwortlicher) und dem Feuerwehrkommando. Nach dieser Besprechung ist der bereinigte **Feuerwehr-Zufahrtsplan mit dem Baugesuch** der zuständigen Brandschutzbehörde zur Genehmigung einzureichen.
- Die Zugänglichkeit kann durch die Feuerwehr anlässlich einer Übung in der Praxis überprüft werden.

3. Begriffe

- **Feuerwehrezufahrten** sind befestigte Flächen, die mit den öffentlichen Verkehrsflächen direkt in Verbindung stehen.
- **Bewegungs-/Aufstellflächen** sind befestigte Flächen für das Bewegen bzw. Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge und Geräte im Einsatz.

4. Wo sind spezielle Feuerwehzufahrten erforderlich?

Spezielle Feuerwehzufahrten sind erforderlich, wenn mind. **eine** der nachfolgenden Eigenschaften zutrifft:

- Horizontal abgewinkelte Distanz zwischen öffentlichem Verkehrsweg und Gebäudeeingang grösser als 40 m;
- Einstiegshöhe für die Feuerwehr grösser als 13 m (massgebendes Terrain bis oberste Fensterbrüstung);
- Grössere Gebäude mit spezieller Nutzung, bei welchen eine diesbezügliche Auflage in der Brandschutzbewilligung definiert ist (insbesondere Heime und Spitäler, Bauten mit grosser Personenbelegung, grössere Industrie und Gewerbegebäude).

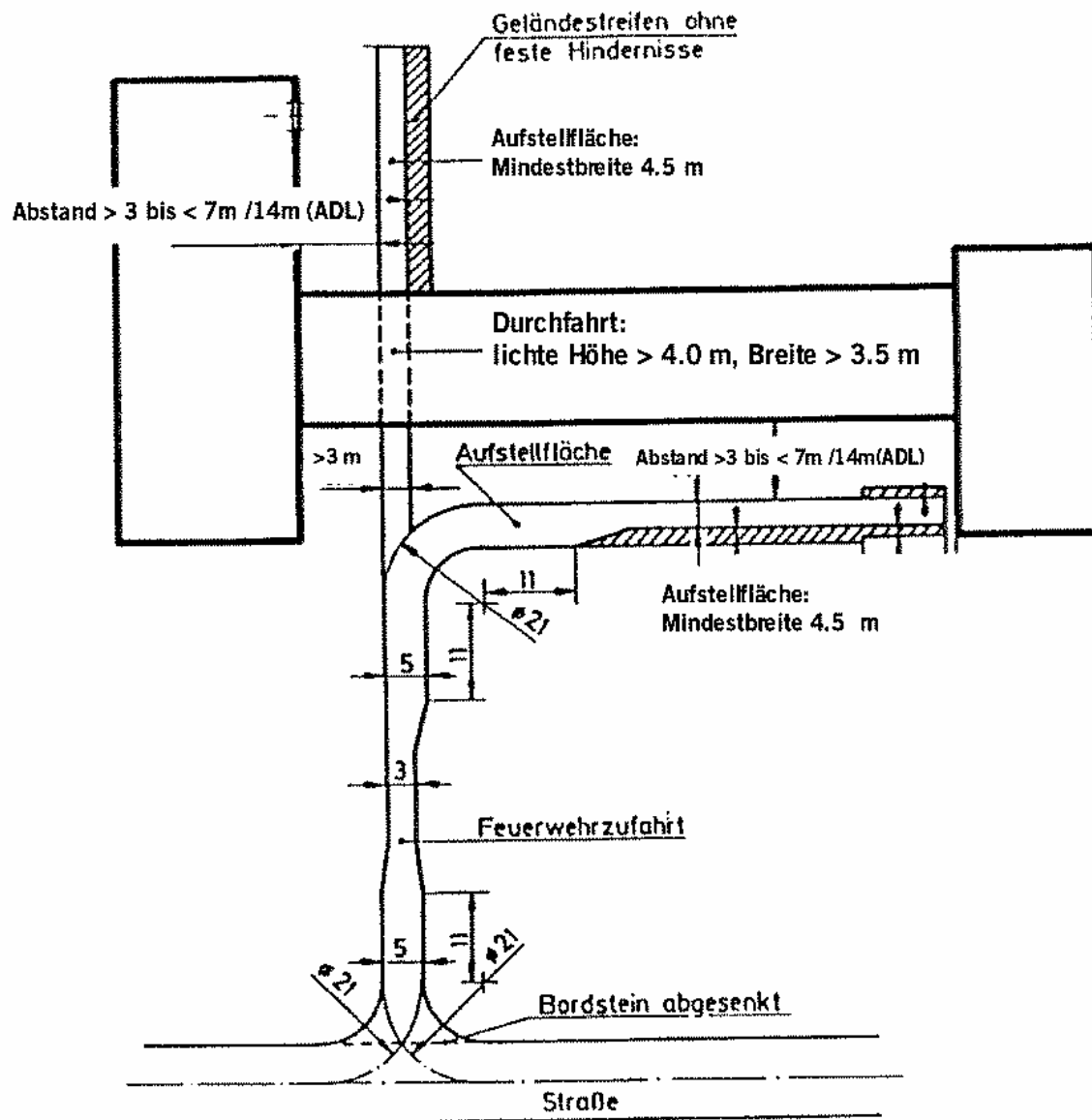
5. Anforderungen an Feuerwehzufahrten

- Berechnung von Feuerwehzufahrten auf Tiefgaragen und dgl. für Fahrzeuge bis zu einem **Gesamtgewicht von 16 t** (SIA Norm 160, 1989, Kat. F).
- Bei Ausführung mit Rasensteinen oder dergleichen sind sie für die gleiche Traglast auszuführen.
- Geradlinig gebaute Zufahrten: Mindestbreite 3 m; bei Durchfahrten Höhe 4.0 m, Breite 3.5 m.
- Kurven in Zufahrten: Wendekreis mit Radius 10.5 m, Kurvenverbreiterung gemäss Skizze (siehe Ziffer 7 dieser Richtlinie).
- Steigungen bzw. Gefälle dürfen max. 10 % aufweisen.
- Übergänge von Steigungen/Gefälle in die Waagrechte oder umgekehrt sind mit einem Radius von mind. 15 m auszurunden.
- Die Verschlüsse von Sperrbalken und Sperrpfosten sind nach Angaben der Feuerwehr zu installieren.
- Feuerwehzufahrten sind mit ausreichend grossen Hinweisschildern zu kennzeichnen. Sie müssen im Winter eine deutlich sichtbare Randbegrenzung haben und jederzeit befahrbar sein.
- Parkflächen zählen nicht als Feuerwehzufahrten oder als Bewegungs-/Aufstellflächen. Es ist sicherzustellen, dass parkierte Fahrzeuge die Zufahrt, das Bewegen und das Aufstellen der Feuerwehrfahrzeuge nicht behindern.

6. Anforderungen an Bewegungs-/Aufstellflächen

- Die vorgenannten Anforderungen gelten sinngemäss auch für Bewegungs-/Aufstellflächen. Mindestbreite jedoch 4,5 m.
- Die Flächen müssen einem Auflagedruck von mind. 80 N/cm² standhalten.
- Abstand von der Fassade; mind. 3.0 m, max. 7.0 m resp. 14 m in Gemeinden mit Anhängeleitern oder Autodrehleitern (ADL).
- Mindestens eine Gebäudeseite muss vollflächig innerhalb des maximalen Abstandes (7 m / 14 m mit Anhängeleiter oder ADL) erreichbar sein.
- Für Heime und Spitäler muss die Zufahrt für die Feuerwehr mind. von zwei Seiten möglich sein.
- Bei grösseren Gebäuden mit spezieller Nutzung sind die erforderlichen Massnahmen individuell festzulegen.

7. Beispielskizze



8. Zutrittsmöglichkeiten zu Gebäuden für die Feuerwehr (Schlüsselrohre)

- Bei **allen neuen Gebäuden mit einer Brandschutzanlage** (Sprinkler- und Brandmeldeanlagen) sind Schlüsselrohre erforderlich. Die genaue Platzierung des Schlüsselrohres ist mit dem zuständigen Feuerwehrkommando rechtzeitig abzusprechen.
- Bei **bestehenden Bauten** mit Brandschutzanlagen sind Schlüsselrohre auf Verlangen der Feuerwehr nachträglich einzubauen. Die Pflicht zum Einbau von Schlüsselrohren kann auf weitere Gebäude ausgedehnt werden.

Abteilung Brandschutz und Schutzbauten

Juni 2008